

THÜR. LANDTAG POST
16.01.2024 17:06

14571 2024



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



poststelle@
trh.thueringen.de

Den Mitgliedern des AfSAGG

„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/8244

dazu

Rudolstadt,
15. Januar 2024

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/5939

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Ausschusses
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Chancengleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von
Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN - Drucksache 7/8244

dazu

**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/5939**

Äußerung nach § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt,
15. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit o. g. Schreiben bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um
Stellungnahme zum o. g. Beratungsgegenstand.

Der Rechnungshof hat die Ausführungen der Abgeordneten und
Anzuhörenden in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung vom 7. September 2023 verfolgt. Die
Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen
verwies – ebenso wie der Rechnungshof in seiner schriftlichen
Stellungnahme vom 8. August 2023 zur ersten Anhörung zum Gesetzentwurf
– auf die offene Bedarfsanalyse zu Schutzeinrichtungsplätzen. Diese
gewinnt angesichts der unterschiedlichen Informationen zur
Bestandssituation eine noch größere Bedeutung. So gab die Vertreterin der
Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und
Frauenschutzwohnungen in ihren Ausführungen an, dass derzeit 16
Frauenhäuser mit 66 Familienplätzen bestehen. Die
haushaltsbegründenden Unterlagen zum Haushaltsentwurf 2024 vom März
2023 nennen 176,5 (Einzel-)Plätze, von denen 151 vom Land gefördert
werden. Für 2024 plane das Ministerium die Förderung für 15
Frauenhäuser/Frauenschutzwohnungen mit dem Hinweis, dass 2023
lediglich 12 Schutzeinrichtungen einen Antrag auf eine Landesförderung
gestellt hätten.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Der Rechnungshof kann nachvollziehen, dass die Interessenvertretungen eine schnelle landesgesetzliche Regelung befürworten, die neben einem Rechtsanspruch betroffener Frauen und deren Kindern auf Aufnahme in einem Frauenhaus auch die Qualität und Finanzierung von Schutzeinrichtungen sowie die Vorhaltepflcht in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt sichern. Er empfiehlt entsprechend seiner vorherigen Stellungnahme aber nochmals, eine für die aktuelle Legislaturperiode auf Bundesebene angekündigte Gesetzesinitiative abzuwarten.

Mit dem nunmehr vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen einige Klarstellungen und Präzisierungen zum Gesetzentwurf vorgenommen werden. Diese sind für den Rechnungshof nachvollziehbar. Zu den aktuell gestellten Fragen nimmt er wie folgt Stellung:

Zu den Punkten 1 und 7 der vom Ausschuss beschlossenen und von der CDU-Fraktion eingereichten Fragen verfügt der Rechnungshof über keine Erkenntnisse. Er sieht daher von einer Äußerung ab.

zu Frage 2:

Der Gesetzentwurf beschränkt den Zugang zu den Schutzeinrichtungen nicht auf Personen mit Wohnsitz/Aufenthaltsstatus in Thüringen. Sollte in den Ländern die Umsetzung der Istanbul-Konvention nach vergleichbaren Standards erfolgen, erachtet der Rechnungshof eine grenzüberschreitende Aufnahme betroffener Personen für unbedenklich. Solange Thüringen zur Umsetzung zunächst als einziges Land Regelungen treffen sollte, sollte der betroffene Personenkreis über einen Wohnsitz/Aufenthaltsstatus in Thüringen verfügen.

zu Frage 3:

Der Rechnungshof geht davon aus, dass bei jedem Unterbringungsfall im Einzelnen zu prüfen wäre, ob in Anspruch genommene Sozialleistungen ggf. einzustellen oder zurückzuzahlen sind.

zu Frage 4:

Der Rechnungshof sieht bei der beabsichtigten Stufenregelung für das Inkrafttreten keine Ungleichbehandlungen der Kommunen.

zu Frage 6:

Die künftige Personal- und Sachkostensituation nach Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes ist nicht Gegenstand der Veranschlagung. Der Rechnungshof geht davon aus, dass bei einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2024 der Ausbau an Familienplätzen nicht sprunghaft ansteige. Eine Überschreitung des Haushaltsansatzes 2024 ist derzeit nicht absehbar. Mittelfristig würden die im Haushalt veranschlagten Mittel deutlich erhöht werden müssen.

Abschließend weist der Rechnungshof auf eine etwaige Folgeänderung hin:

In Artikel 1 Nr. 2 und 13 wird das Wort „Personenvereinigung“ in „Organisation“ geändert. Nr. 12 „Neufassung § 8“ verweist in Absatz 1 derzeit

noch auf Personenvereinigungen. Hier wäre auch das Wort „Organisationen“ zu verwenden.

Der Rechnungshof erklärt seine Zustimmung zur Bereitstellung seiner Äußerung an Dritte.

Mit freundlichen Grüßen